

Satzung über das Abwasserbeseitigungskonzept des Trink- und Abwasserverband Börde

Auf der Grundlage des § 78 (6) des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) hat der Trink- und Abwasserverband Börde (TAV Börde) ein Abwasserbeseitigungskonzept erstellt und dieses von der zuständigen Wasserbehörde genehmigen lassen. Die Genehmigung erfolgte mit dem Bescheid vom 18.03.2013 unter dem Aktenzeichen 19/13-IV.70.20.02-Fortschreibung ABK-TAV Börde und ist die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes mit dem Aktenzeichen 41/07-66.20.02-ABK-TAV-Börde. Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Börde hat in Ihrer Sitzung am 17.06.2013 folgende Satzung über das Abwasserbeseitigungskonzept des Trink- und Abwasserverbandes Börde beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der TAV Börde betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der gültigen Abwasserbeseitigungssatzung verschiedene jeweils rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung.
- (2) Der TAV Börde kann auf der Grundlage seines genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes durch Satzung Abwasser aus seiner Beseitigungspflicht ganz oder teilweise ausschließen, wenn
 1. das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
 2. eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
 3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt. Bestandteil dieses Konzeptes sind die Grundstücke, von denen Abwasser mittelfristig durch Kleinkläranlagen beseitigt wird oder das aus sonstigen Gründen aus der Abwasserbeseitigungspflicht ausgeschlossen wird.
- (3) Durch diese Satzung wird festgelegt, für welche Grundstücke der Verband Abwasser aus seiner Beseitigungspflicht ganz oder teilweise ausschließt (Anlage 2).
- (4) Hat der TAV Börde die Beseitigung von Abwasser ganz oder teilweise aus seiner Beseitigungspflicht ausgeschlossen, so ist derjenige im Umfang des Ausschlusses zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt.
- (5) Grundsätzlich bleibt der TAV Börde zur Übernahme und Beseitigung des aus Absetz- und Ausfallgruben bzw. biologischen Kleinkläranlagen gesammelten Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers verpflichtet.
- (6) Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage ist die Angabe des Flurstückes maßgebend.

§ 2 Umfang des Ausschlusses

- (1) Der Ausschluss aus der Abwasserbeseitigungspflicht umfasst das Reinigen von Abwasser in Kleinkläranlagen, Pflanzenbeeten und ähnlichen Anlagen sowie Anlagen, in denen Stoffe, die nicht den Inhaltsstoffen des kommunalen Abwassers entsprechen, behandelt oder entfernt werden.
Der Ausschluss umfasst nicht die Übernahme und Beseitigung des Schlammes aus Absetz- und Ausfaulgruben oder biologischen Kleinkläranlagen, auch wenn dies Teile der Reinigungsanlage des Grundstückseigentümers sind. Der Ausschluss umfasst auch nicht die ggf. erforderliche Ableitung des Überlaufwassers aus Kleinkläranlagen in einem Bürgermeisterkanal.
- (2) Die in der Anlage 2 dieser Satzung aufgeführten Grundstücke die nicht an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des TAV Börde angeschlossen werden sollen, werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen.
- (2) Die in der Anlage 3 dieser Satzung aufgeführten Grundstücke die innerhalb der nächsten Jahre bis zum 31.12.2016 an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des TAV Börde angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen leitungsgebundenen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen.
- (2) Die Übernahme des Fäkalwassers aus abflusslosen Gruben wird nicht aus der Beseitigungspflicht des Verbandes ausgeschlossen.

§ 3 Folgen des Ausschlusses

- (1) Der Grundstückseigentümer, bei dem Abwasser anfällt, ist in dem Umfang zur Abwasserbeseitigung verpflichtet, wie es dem Ausschluss nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung aus der Beseitigungspflicht des Verbandes entspricht.

§ 4 Wirksamkeit und Aufhebung des Ausschlusses

- (1) Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Der Verband kann durch Änderung dieser Satzung und der zugehörigen Anlagen den Ausschluss von Grundstücken aus der Abwasserbeseitigungspflicht aufheben bzw. begründen.
- (3) Liegt das Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des Verbandes den Anschluss an eine öffentliche zentrale und leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsieht, so ist der Verband gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren gerechnet ab dem Tag der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, den Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche zentrale leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung vorzuschreiben.

§ 5 Fortbestand alter Rechte

Für Dritte, die auf Grundlage des § 151 Abs. 8 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch § 38 Abs. 11 des Gesetzes vom 10. Dezember 2010 (GVBl. 569), zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind, findet § 151 Abs. 8 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der am 31. März 2011 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oschersleben, den 17.06.2013


Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



- Anlage 1: Verbandsgebiet
- Anlage 2: Grundstücke, die aus der Abwasserbeseitigungspflicht des Verbandes ausgeschlossen werden (Tabelle 4.3)
- Anlage 3: Grundstücke, die mittelfristig bis zum 31.12.2016 durch Kleinkläranlagen entsorgt werden (Tabelle 4.2)

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über das Abwasserbeseitigungskonzept des Trink- und Abwasserverbandes Börde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die zur Satzung dazugehörigen Anlagen, werden gemäß § 17 Abs. 2 der Verbandssatzung des TAV Börde vom 24.11.2009 in der Geschäftsstelle des Trink- und Abwasserverbandes Börde, Magdeburger Straße 35, 39387 Oschersleben, nach Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt.

Oschersleben, den 20.06.2013


Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

